

Allgemeine Konditionen und Lieferbedingungen für private Kunden

1. Bei Anlieferung von unserem Lager Helmsdorf berechnen wir nachfolgende Frachtkostenpauschalen bei jeder Anfuhr:

Frachtzone I	Dobra, Dürrröhrsdorf, Elbersdorf, Rennersdorf, Stolpen, Stürza, Porschendorf, Wilschdorf	18,00 €
Frachtzone II	Eschdorf, Fischbach, Heeselicht, Langenwolmsdorf, Lohmen, Mühlisdorf, Rathewalde, Wünschendorf	26,00 €
Frachtzone III	ab Eschdorf, ab Fischbach, ab Heeselicht, ab Langenwolmsdorf, ab Lohmen, ab Graupa/jessen, ab Wünschendorf, Pirna-Stadt	33,00 €
Frachtzone IV	ab Pirna-Stadt, Dresden-Stadt, Bischofswerda, Radeberg	36,00 €
Frachtzone V	ab Dresden-Stadt, ab Bischofswerda, ab Radeberg	46,00 €

2. Bei Kranentladungen werden je Kranhub berechnet:

Kranentladung ebenerdig	6,00 €
Kranentladung mit Versetzen	8,00 €
Kranentladung Stockwerk/Hochkran	15,00 €

3. Wird die angelieferte Ware vom Besteller selbst entladen und kommt es dabei zu einer Wartezeit von mehr als ½ Stunde, so wird jede weitere angefangene ½ Stunde mit 39,00 € berechnet.

4. Bestellungen mit Anlieferungen von unserem Lager für den nachfolgenden Arbeitstag können im Interesse eines reibungslosen Ablaufes nur bis 15:00 Uhr des Vortages berücksichtigt werden.

5. Warenrücklieferung:

Für Waren, die mit Einverständnis des Verkäufers und ungebraucht zurückgegeben werden, berechnen wir eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20% des Warenwertes, nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten.

Sonderanfertigungen /z.B. Stahlträger, Edelputze, Natursteinmaßnahmen etc.) und Waren, die extra und Kommission für den Kunden bestellt werden, sind von der Rücknahme generell ausgeschlossen.

6. Paletteneinsatz

Bezeichnung	Berechnung	Gutschrift
Grafe-Palette	13,00 €/Palette	11,00 €/Palette
EHL-Palette	12,00 €/Palette	10,00 €/Palette
Euro-Palette	13,00 €/Palette	11,00 €/Palette
GKB-Palette	22,00 €/Palette	17,00 €/Palette
KS-Palette	7,00 €/Palette	5,50 €/Palette
PORIT-Palette	9,00 €/Palette	7,50 €/Palette
Yton-Palette	9,00 €/Palette	7,50 €/Palette
EDER-Palette	5,50 €/Palette	4,50 €/Palette
Gitterbox-Palette	50,00 €/Palette	47,00 €/Palette

Eine Rückvergütung erfolgt nur bei Palettenrückgabe frei unserem Lager in Einwandfreiem Zustand. Für die separate Palettenrückholung vor der Baustelle wird für den zusätzlichen Logistikaufwand die entsprechende Frachtzone berechnet. Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Selbstabholung ist der Käufer eigenverantwortlich für den sachgerechten Transport und die Transportsicherung der Ware. Vorstehende Bedingungen wurden gelesen und anerkannt:

Datum

Unterschrift

Mitteilung

Skontierfähige Beträge

Aufgrund der aktuellen Situation muss ausdrücklich auf folgende hingewiesen werden:

Skontierfähig sind nur die reinen Materialpreise.

Transportgebühren, Kranentladung, Paletten, Verpackungsmittel etc. sind grundsätzlich nicht skontierfähig.

Auf unseren Rechnungen wird der Betrag aufgezeigt, der – nach Abzug der nicht skontierfähigen Positionen – zur Skontozahlung

Zu Unrecht gezogene Skontobeträge werden nachfordert.

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern (§ 310) ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Dies gilt insbesondere für Garantien jeglicher Art.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freilebend, d.h. nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
2. In Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten zu Kostenerhöhung oder –Senkung, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und versandnebenkosten oder Materialpreisen kommt. Dies werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, steht dem nichtunternehmerischen Käufer ein kündigungsrecht zu.
3. Verpackungsmaterialien (z.B. Paletten) sind an den Verkäufer zu Lasten des Käufers zurückzugeben. Transport- und Umverpackung werden nicht zurückgenommen
4. Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volles Ladegewicht des jeweiligen Transportmittels voraus. Werden Teillieferungen oder wird die Auslieferung durch Treibwagen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
5. Bei einem Auftragsvolumen von unter 50,00 € netto, erheben wir eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € netto.

§ 4 Rücktritt

1. Wir sind berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - Der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat;
 - aufgrund eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist;
 - der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.
2. Wir werden den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an den Käufer erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Zielkauf bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Barzahlung durch Wechsel oder Scheck – was vorher vereinbart sein muss – ist der Käufer auch zur Übernahme vom jeglichen Diskont- und Wechselspesen etc. verpflichtet.
2. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig.
4. Im Fall einer Mahnung entsteht eine Gebühr i.H.v. 5,00 €, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese verzugsbegründet ist.
5. Im Falle der Stundung des Kaufpreises ist dieser in der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers z.B. Zahlungsverzug, Scheck, Wechselprotest sind wir berechtigt alle offenstehende, auch gestundeten, Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Falle entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.

- Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so können wir nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

§ 6 Lieferung

- Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle.
- Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen von uns oder dessen Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt.
- Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Waren gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.
- Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir – je Entladevorgang – eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebührenrechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt. Auf Anforderung senden wir Ihnen dieses Gebührenblatt auch zu. Änderungen der Gebühren- und Kostenpauschalen behalten wir uns vor.
- Für Waren, die mit unserem Einverständnis und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 80 % des Warenwertes nach Abzug aller Fracht und sonstigen Kosten.

§ 7 Lieferzeit

- Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen zusagen. Der Beginn der von uns angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Bezüglich einer Haftung für Verzugschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 10 entsprechend.
- Die Haftungsbeschränkung gemäß § 9 gilt nicht, wenn der Käufer wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall ist.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 8 Mängelgewährleistung

- Wir haften nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstige Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Diese Haftbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Schäden, die durch Mangel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind uns unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, wenn es sich um die Veräußerung einer gebrauchten Sache handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei uns gerügt hat. Der Kaufmann im Sinne des HGB muss seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder sonstigen Verkehrsträgern hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
- Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es läge eine arglistige Täuschung oder eine zugesicherte Eigenschaft vor.
- Stellte der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen etc., bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit uns getroffen wurde.

§ 9 Haftbegrenzung

- Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823ff BGB etc. ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
- Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.
- Eine Haftung für Beratungsleistungen etc., insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen, wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.
- Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen haben.
- Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Unsere Haftung wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachten Waren, schriftlich mitgeteilt wird.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugsschaden etc.) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Wir genehmigen dies hiermit. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Veränderung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nichtgehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 11 Bundesdatenschutzgesetz

1. Wir speichern und verarbeiten Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Bestätigung:

Mit der Unterschrift bestätigen wir, die voranstehende umfassende AGB gelesen zu haben und diese anzuerkennen.

Datum: _____

Unterschrift: _____